Statuten Kitesurf Club Schweiz

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kitesurf Club Schweiz, kurz "KSCS", besteht in Zug ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Ziel und Zweck

Der Kitesurf Club Schweiz fördert und etabliert das sichere und attraktive Kitesurfen auf Schweizer Seen.
Der Verein hat das Ziel die Ideen des Kitesailing in der Schweiz zu verbreiten und zu fördern. Das geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Kitesailing-Events, deren Bekanntmachung, Wettbewerben/Wettkämpfen und Bekanntmachung deren Resultate, Ausstellungen, usw.
Der Verein bezweckt die Vertretung und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wie z. B. Behörden, Verbände oder anderen Institutionen. Er erbringt weitere Dienstleistungen wie beispielsweise die Pflege der Öffentlichkeits- und Medienarbeit zu Gunsten seiner Mitglieder und die Schlichtung von Differenzen unter seinen Mitgliedern.
Der Verein pflegt die Kontakte, Verbindungen und Zusammenarbeit zu anderen Verbänden/Vereinen, Institutionen und Gesellschaften im Sportbereich.
Der Verein bezweck die Vertretung und Förderung der Interessen des Kitesailingsports auf lokaler und nationaler Ebene innerhalb der Schweiz. Der Kitesailingsport umfasst dabei die Unterkategorien: Kitesurf (vom schweizerischen Gesetzgeber Drachensegelbrett genannt) und andere Drachensegelsportarten, welche auf dem Wasser betrieben werden, unabhängig davon auf welche Art und Weise diese ausgeübt werden.
Der Kitesurf Club Schweiz setzt sich für die Verankerung des Sports in der Gesellschaft als Beitrag zur Lebensqualität und Gesundheit ein. Der Kitesurf Club Schweiz fördert über seine Mitglieder die Motivation der Bevölkerung zu einer regelmässigen sportlichen Betätigung. Der Kitesurf Club Schweiz fördert den Kitesport.
Der Kitesurf Club Schweiz setzt sich für Jugendförderung ein. Ziel ist es, dass auch die Schweiz an den olympischen Spielen in der Kategorie Kiten vertreten ist.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3. Mittel

Der Kitesurf Club Schweiz will diese Ziele u.a. mit folgenden Mitteln erreichen:

a) indem die Mitglieder und die eigene Internetseite www.kitesurfclub.ch Informationen an alle Kitesailer weitergeben, welche die in Art. 2 genannten Seen benutzen wollen.
b) durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung beim Kitesailing.
c) durch einen gemeinsamen Kodex betreffend sichere Kitesailing.
d) indem bei Behörden, Medien, Öffentlichkeit (bspw. Passanten) und Interessengruppen (z.B. Windsurf Klubs, Fischer etc.) über den Sport informiert und für den Sport geworben wird und sich der Verein mittels Beteiligung an Vernehm assungen und allenfalls gerichtlichen Verfahren für die Interessen seiner Mitglieder einsetzt.
e) Mitgliederbeiträge
    a. Aktiv mit Haftpflichtversicherung
    b. Aktiv mit Kaskoversicherung
    c. Mitglied ohne Versicherung
    d. Jugend Aktiv mit Haftpflichtversicherung (bis 18 Jahre)
    e. Jugend Aktiv mit Kaskoversicherung (bis 18 Jahre)
f) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
g) Subventionen
h) Erträge aus Leistungsvereinbarungen (z.B. Werbung auf der Webseite)
i) Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr/Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4. Organe des Vereins

Die Organe des Kitesurf Club Schweiz sind:

a) die Mitgliederversammlung.
b) der Vorstand.
c) die Platzhirsche.
d) die Rechnungsrevisoren.
e) weitere Organe, welche bei Bedarf und Möglichkeit vom Vorstand gewählt und beauftragt werden können.

Art. 5. Mitgliederversammlung, kurz "MV"

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand normalerweise in der ersten Jahreshälfte einberufen, vorbereitet und durchgeführt. Aufgrund von speziellen Vorkommnissen, z.B. Epidemien, kann die Mitgliederversammlung innerhalb des Jahres verschoben werden.
Die Mitgliederversammlung kann digital durchgeführt werden und ist auch dann vollumfänglich beschlussfähig.
Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden zu erfolgen. Einladungen sind auch digital gültig (z.B. per E-Mail).
Anträge (Traktandenpunkte/Geschäfte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 15 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren.
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
c) Genehmigung des Jahresberichtes.
d) Genehmigung der Jahresrechnung.
e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
g) Entlastung des Vorstandes.
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
i) Änderungen und Revision der Statuten.
j) Entscheid über Rekurs von Ausschlüssen von Mitgliedern.
k) Entscheidung über Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Der/Die Vorsitzende ist ein Mitglied Vorstandes (i.d.R. der Präsident).
Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten.
Die Beschlussfassung/Wahlen erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung wünschen.
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern:

a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Aktuar/in
d) Finanzen
e) Vorstandsmitglied/Stab
f) dem/den Beisitzenden

Ämterkumulation ist möglich.
Der Vorstand führt die Geschäfte, welche nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Vereins übertragen sind. Der Vorstand wahrt die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese mit bestem Wissen und Gewissen bei den zuständigen Behörden und Interessengruppen.
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Der Vorstand erlässt Reglemente, kann diese ändern (sofern die Änderung nicht den Statuten widerspricht) oder schafft sie ab. Reglementänderungen sind sofern nicht an einer Mitgliederversammlung besprochen, den Mitgliedern binnen 60 Tagen per E-Mail mitzuteilen.
Der Vorstand kann Arbeitsgruppen/Fachgruppen zusammenstellen und einsetzen.
Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Firmen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele weitere Organe zusammenstellen und einsetzen.
Die Mitgliederliste wird durch den/die Kassier/-in (Amt Finanzen) geführt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder haben sich jährlich einer Bestätigungswahl durch die Mitgliederversammlung zu stellen.
Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzung finden physisch oder digital statt. Die digitale Sitzung ist vollumfänglich beschlussfähig.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Sitzungen binnen einer Woche nochmals mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail od. anderweitig digital) gültig.

Art. 7. Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium, Vizepräsidium und Finanzen (Kassier/-in) sind einzelzeichnungsberechtigt. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 8. Revisorenstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und jederzeit Stichkontrolle durchführen darf. Stichkontrollen sind zu protokollieren und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung offenzulegen.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9. Platzhirsche

Die Platzhirsche werden pro See/Kanton durch die "Locals" bestimmt und werden dem Klub gemeldet. Die Platzhirsche organisieren selbst weitere "Helfer". Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Vereins vor Ort durchgesetzt werden.

Art. 10. Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Kitesurf Club Schweiz können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit den Zielen laut Art. 2 einverstanden erklären.
Aufnahmegesuche werden über die Homepage des Vereins eingereicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag für das jeweilige Vereinsjahr bezahlt haben, keine offenen finanziellen Schulden gegenüber dem Verein haben sowie im Sinne der Ziele des Vereins handeln.
Wer sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 11. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 12. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Tag vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden (per Webformular oder E-Mail). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
Ein Mitglied kann jederzeit aufgrund von z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, nicht Bezahlung des Mitgliederbeitrages, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.
Ein Mitglied, welches aufgrund von nicht bezahltem Mitgliederbeitrag ausgeschlossen wurde, kann erst nach Begleichung der offenen Schulden wieder aufgenommen werden.

Art. 13. Pflicht der Mitglieder und Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne der Ziele unter Art. 2 zu handeln und den, an der Mitgliederversammlung festgelegten, jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitragbefreit.
Eine abteilige Abrechnung des Mitgliederbeitrages gibt es n cht. Neumitglieder ab dem 01. Oktober des jeweiligen Vereinsjahres bezahlen den Beitrag für das folgende Jahr und sind im aktuellen Vereinsjahr, ab Eingang der Zahlung, kostenlos Mitglied, dabei ist jedoch der frühestmögliche Austritt das Ende des folgenden Jahres.

Art. 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 15. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von einer absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder daran teilnehmen.
Nehmen weniger als 1/10 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16. Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie von statutengemässen Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um: Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum, Strasse + Nr., PLZ, Ort, Telefon, E-Mail, Art und Dauer der Mitgliedschaft, Angaben zu Rechnungen.
Er darf die erhobenen Daten (einzelne Adressen oder Adresslisten) unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und zweckgebunden für den Versand von Einladungen und Rechnungen, Flyern, Magazine, Werbung, Sponsoring, an Dritte weitergeben.

Art. 17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.09.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Gründungsstatuten und Statutenänderungen vom 22.10.2002 werden von diesen Statuten abgelöst. Neben diesen Statuten gelten keine anderen Statuten für diesen Verein.

Lachen SZ, 21.09.2020	Lachen SZ, 21.09.2020
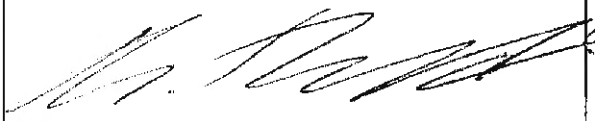	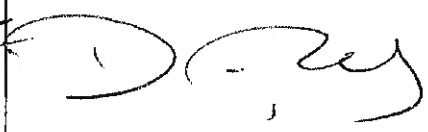
Philipp Knecht Präsident Kitesurf Club Schweiz	Daniel Rey Vizepräsident Kitesurf Club Schweiz